



TREUHANDBUCH DER TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER

(Beschluss in der Plenarversammlung am 26.05.2010)

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Plenarversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer hat in ihrer Sitzung am 26.05.2010 gemäß § 27 Abs. 1 lit g RAO diese Richtlinie, mit der die Tiroler Rechtsanwaltskammer das

„Treuhandbuch der Tiroler Rechtsanwaltskammer“

errichtet und führt, beschlossen.

- (2) Das Treuhandbuch wird zum Schutz der Abwicklung von Treuhandschaften nach § 10a Abs. 2 RAO errichtet und von der Tiroler Rechtsanwaltskammer als Treuhandeinrichtung gemäß § 23 Abs. 4 RAO geführt.
- (3) Das Treuhandbuch dient zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten der Rechtsanwälte nach § 10a RAO bei den Abwicklungen von Treuhandschaften, die von den in der Liste der Rechtsanwälte bei der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälten übernommen wurden. Es unterliegt den Bestimmungen dieser Richtlinie.
- (4) Die einen Rechtsanwalt sonst treffenden gesetzlichen, standesrechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen werden durch die Bestimmungen dieser Richtlinie weder geändert noch eingeschränkt; dies gilt insbesondere für die Absprachen in der Treuhandvereinbarung.
- (5) Die Teilnahme am Treuhandbuch ist für den Rechtsanwalt verpflichtend.

§ 2 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 3 Definitionen

Im Sinne der folgenden Bestimmungen dieser Richtlinie bedeuten die Begriffe:

- (1) „Rechtsanwalt“: Unter einem „Rechtsanwalt“ ist ein Rechtsanwalt zu verstehen, der in die Liste der Rechtsanwälte der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingetragen ist, oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft, die ihren Sitz in Tirol hat, oder ein in der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingetragener europäischer Rechtsanwalt.
- (2) „Treuhandenschaft“: Unter einer „Treuhandenschaft“ sind ausschließlich alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Mandatsverträge zu verstehen, in deren Rahmen der Rechtsanwalt den schriftlichen Auftrag übernimmt, einen Geldbetrag oder Geldeswert zu verwahren und für den Fall des Eintrittes einer oder mehrerer bestimmter Bedingungen an einen oder mehrere Dritte auszuführen, die dem Rechtsanwalt als Begünstigte genannt wurden; ebenso, wenn die Absicherung in der Treuhandeinrichtung gesetzlich angeordnet ist.
- (3) „Treugeber“: Darunter sind der oder die Auftraggeber des Treuhandauftrages zu verstehen. Soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, sind bei der Verwendung des Begriffes „Treugeber“ sämtliche Auftraggeber des Rechtsanwaltes zu verstehen.
- (4) „Anonyme Treuhandenschaft“: Eine Treuhandenschaft, in deren Rahmen dem Rechtsanwalt die Offenlegung des Namens und der sonstigen Daten der Treugeber bei der Meldung der Treuhandenschaft gegenüber der Rechtsanwaltskammer von den Vertragsparteien des Grundgeschäftes untersagt wurde.
- (5) „Einheitliche Treuhandenschaft“: Zwei oder mehrere Treuhandaufträge, zwischen denen ein unmittelbarer Zusammenhang durch dasselbe Grundgeschäft besteht. Ein derartiger unmittelbarer Zusammenhang ist auch dann anzunehmen, wenn damit die treuhändische Abwicklung der Finanzierung des Grundgeschäftes (vor allem in Form der Ankaufsfinanzierung durch ein treugebendes Kreditinstitut) übernommen wird.
- (6) „Begünstigter“: Begünstigter ist derjenige, dem der Treuhanderlag zusteht.

§ 4 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Treuhandschaften, die ein Rechtsanwalt ab Inkrafttreten dieser Richtlinie übernommen hat.

- (2) Von diesem Anwendungsbereich sind ausgenommen:
1. Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag bis zu EUR 40.000,00 (Euro vierzigtausend);
 2. Treuhanderläge, die für die Errichtung von Gerichtsgebühren, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben gewidmet sind;
 3. Die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen einer Forderungsbetreibung oder einer Prozessführung;
 4. Die Entgegennahme, Verwaltung und Verteilung von Geldbeträgen im Rahmen der Tätigkeit als Ausgleichs- oder Masseverwalter, Zwangsverwalter, Sachwalter oder Vermögensverwalter, einschließlich der Quotenverteilung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens.
 5. Treuhandschaften, deren Abwicklung im Rahmen der Richtlinie sämtliche Treugeber ausdrücklich und schriftlich untersagt haben, vorausgesetzt, ihnen wurde nachweislich zur Kenntnis gebracht, dass damit die Kontrolle der Abwicklung der Treuhandschaft und ein Versicherungsschutz entfallen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jede vom Rechtsanwalt übernommene Treuhandschaft ist unabhängig von der Art des dieser Treuhandschaft zugrundeliegenden Geschäftes - und zwar auch gegenüber Treugebern, die keine Kreditinstitute sind - gemäß den „Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-gesellschaften“ und den „Allgemeinen Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen“, in der jeweils geltenden Fassung, die zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundes-sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich vereinbart sind und dieser Richtlinie als Anlage /1 und /2 angeschlossen sind, abzuwickeln.
- (2) Der Rechtsanwalt hat die gemäß dieser Richtlinie übernommenen Treuhandschaften unter Verwendung fortlaufender Nummern in ein Verzeichnis einzutragen und dieses Verzeichnis chronologisch und tagfertig zu führen.
- (3) Der Rechtsanwalt muss die übernommene Treuhandschaft eigenverantwortlich ausüben.
- (4) Dem Rechtsanwalt ist im Zusammenhang mit der übernommenen Treuhandschaft die Übernahme von Bürgschaften, Darlehens- und Kreditgewährungen untersagt.
- (5) Der Auftrag zur Übernahme einer Treuhandschaft ist schriftlich zu erteilen. Ebenso besteht Schriftform für die vom Treuhänder im Rahmen der Treuhandschaft zu erfüllenden Bedingungen, sowie für jedwede Abänderung der ursprünglichen Treuhandvereinbarung.

- (6) Das Informationsblatt (Anlage) ist den Parteien nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Meldungen haben in elektronischer Form über die Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer, interner Bereich, über die dort bereitgestellten Eingabemasken zu erfolgen. Zu melden sind:
1. das Datum der Erteilung/Annahme des Treuhandauftrages
 2. die fortlaufende Nummer des Treuhandverzeichnisses
 3. Name und Adresse des(r) Treugeber(s) und Bekanntgabe seiner/ihrer Kontoverbindung(en)
 4. Name, Adresse und Kontonummer der aus dem Treuhandvertrag begünstigten Person(en)
 5. die Bankverbindung, Kontonummer und Kontowortlaut des Anderkontos
 6. das dem Treuhandauftrag zugrundeliegende Grundgeschäft
 7. das Datum des Abschlusses des Grundgeschäftes
 8. die Höhe des Treuhandbetrages/wertes
 9. die voraussichtliche Erledigungsfrist
- (8) Die mit Kreditinstituten im Rahmen einer einheitlichen Treuhandschaft eingegangenen Treuhandverpflichtungen sind nicht gesondert zu melden.
- (9) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, gesondert für jede Treuhandschaft ein Anderkonto bei einem Kreditinstitut, das der öffentlichen Aufsicht unterliegt, einzurichten. Der Rechtsanwalt hat jenes Kreditinstitut, bei dem er das für den jeweiligen Treuhandfall verwendete Anderkonto führt, schriftlich und unwiderruflich zu verpflichten, den jeweiligen (bekanntgegebenen) Treugebern unverzüglich nach jeder Buchung auf dem Konto ein Duplikat des hierfür ausgefertigten Kontoauszuges zu übermitteln. Bei anonymen Treuhandschaften oder Ablehnung der Verständigungspflicht durch das Kreditinstitut trifft den Rechtsanwalt diese Verpflichtung.
- (10) Der Rechtsanwalt hat nach Erledigung seiner Treuhandschaft nach Möglichkeit von allen Treugebern und Begünstigten eine schriftliche Entlassung aus seiner Treuhandverpflichtung zu verlangen.
- (11) Hingewiesen wird auf die Identifizierungspflichten des Treuhänders im Sinne der §§ 8a ff RAO und die sich aus § 9a RAO weiter ergebenden Verpflichtungen.

§ 6 Registrierung der Treuhandschaft

- (1) Die Tiroler Rechtsanwaltskammer prüft die eingehende Meldung der Treuhandschaft dahingehend, ob ihr eine Treuhandschaft im Sinne dieser Richtlinie zugrundeliegt. Liegt eine solche vor, wird die Treuhandbuchmeldung registriert; damit besteht Versicherungsschutz.

- (2) Ist eine Meldung unvollständig oder steht der Registrierung ein sonst behebbares Hindernis entgegen, so hat die Tiroler Rechtsanwaltskammer dem Treuhänder die Behebung des Mangels binnen 14 Tagen ab Erhalt der Verbesserungsaufforderung schriftlich aufzutragen, wobei die Mitteilung per Telefax ausreicht. Erfolgt die Verbesserung im elektronischen Treuhandbuch nicht fristgerecht, gilt die Registrierung als abgelehnt.
- (3) Wenn es sich um keine Treuhanderschaft im Sinne dieser Richtlinie handelt, ist die Registrierung einer gemeldeten Treuhanderschaft schriftlich abzulehnen, wobei die Mitteilung per Telefax ausreicht. Der Rechtsanwalt ist berechtigt binnen 14 Tagen ab Zugang dieser Mitteilung die bescheidmäßige Entscheidung durch die zuständige Abteilung des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer zu begehren.
- (4) Die Tiroler Rechtsanwaltskammer hat sowohl von der Ablehnung der Registrierung als auch von der erfolgten Registrierung den meldenden Rechtsanwalt und - soweit ihr Namen und Adressen bekannt sind - auch die Treugeber zu verständigen. Bei anonymen Treuhandschaften obliegt die Verständigung der Treugeber dem meldenden Rechtsanwalt.
- (5) Der Rechtsanwalt hat die Erledigung der Treuhanderschaft der Tiroler Rechtsanwaltskammer ehest möglich zu melden.

§ 7 Verfügungsbeschränkung

Die gänzliche oder teilweise treuhändische Verfügung über den Treuhanderlag durch den Rechtsanwalt ist erst nach erfolgter Registrierung zulässig.

§ 8 Kontrolle

- (1) Jede im Sinne dieser Richtlinie registrierte Treuhanderschaft unterliegt der Kontrolle der Tiroler Rechtsanwaltskammer.
- (2) Die Tiroler Rechtsanwaltskammer übt die Kontrolle durch Revisoren aus. Diese werden aus dem Kreis der emeritierten Rechtsanwälte der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom Plenum des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer bestellt und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Kontrolle erfolgt durch stichprobenartige Überprüfung. Die Anordnung der Überprüfung bedarf keiner gesonderten Begründung und ist vom Rechtsanwalt zu gestatten. Sie hat in den Kanzleiräumen während der Kanzleiöffnungszeiten im Beisein des Rechtsanwaltes - sofern er dies wünscht - zu erfolgen und ist eine Woche vorher anzukündigen.

- (4) Bei begründeter Besorgnis, dass eine Beeinträchtigung anvertrauten fremden Vermögens, insbesondere im Zusammenhang mit der Fremdgeldgebarung des Rechtsanwaltes, vorliegen könnte, erfolgt die Kontrolle durch gezielte Überprüfung. Diese kann jederzeit - auch in Abwesenheit des Rechtsanwaltes - und außerhalb der Kanzleiöffnungszeiten und unangekündigt stattfinden.
- (5) Im Zuge der Kontrolle hat der Rechtsanwalt insbesondere das von ihm geführte Treuhandverzeichnis, die bezughabenden Handakte und die korrespondierenden Bankbelege zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, alle begehrten Auskünfte zu erteilen sowie den Nachweis zu erbringen, dass das Informationsblatt den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde. Erledigte Treuhandschaften unterliegen nur dann der Kontrolle, wenn zum Zeitpunkt der Kontrolle keine Entlassungsschreiben aller Treugeber und Begünstigten vorliegen.
- (6) Bei einem Verdacht von Unregelmäßigkeiten ist die Tiroler Rechtsanwaltskammer berechtigt, die Ausfolgung des Treuhandlages sperren zu lassen. Der Treuhänder erteilt hiermit dem anderkontoführenden Bankinstitut seine Zustimmung, dass das Anderkonto über Veranlassung der Tiroler Rechtsanwaltskammer gesperrt werden kann. Das mit der Sperre beauftragte Institut führt diese ohne Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch.
- (7) Die Kontrollen sind auf einen Zeitraum von drei dem Kontrolltermin vorangehenden Jahren begrenzt. Wiederkehrende Kontrollen können frühestens ein Jahr nach dem letzten Kontrolltermin erfolgen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kontrollen, die aufgrund einer begründeten Besorgnis im Sinne des Abs. 4 von Unregelmäßigkeiten angeordnet wurden.

§ 9 Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Der Rechtsanwalt hat in der Treuhandvereinbarung den Treugeber zu verpflichten, dass dieser der Akteneinsicht durch den Revisor (§ 8) zustimmt und den Rechtsanwalt von der Wahrung seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht über die Abwicklung der Treuhandschaft gegenüber dem Revisor entbindet.

§ 10 Versicherungspflicht

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer hat eine Vertrauensschadensversicherung mit einer Versicherungssumme von zumindest EUR 7.000.000,-- abzuschließen, womit Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen des Treuhänders, soweit bewusst auftragswidrig über Vermögenswerte in Bereicherungsabsicht verfügt wurde, gedeckt werden.

Der Rechtsanwalt hat die auf ihn entfallende Prämie dieser Vertrauensschadensversicherung nach Vorschreibung durch die Tiroler Rechtsanwaltskammer zu bezahlen.

Davon unberührt bleibt die Versicherungspflicht nach § 21a RAO.

§ 11 Kostenbeitrag

Jeder Rechtsanwalt (bei Rechtsanwaltsgesellschaften jeder ausführende Gesellschafter) hat einen jährlichen Kostenbeitrag zum Treuhandbuch zu leisten. Der Kostenbeitrag ist für jedes Kalenderjahr von der Plenarversammlung zu beschließen.

§ 12 Besonderes Entgelt

- (1) Der Rechtsanwalt darf Kosten, die ihm aus dem Treuhandbuch der Tiroler Rechtsanwaltskammer nach dieser Richtlinie entstehen, weder seinem Auftraggeber noch einem sonstigen Dritten in Rechnung stellen.
- (2) Hievon unberührt ist die Honorierung einer sonstigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes im Rahmen der Treuhandabwicklung, insbesondere auch gemäß § 14 der Autonomen Honorarkriterien der Rechtsanwälte.
- (3) Für die Kosten der Kontoabwicklung/Kontoführung der kontoführenden Bank haften der Treugeber und der Begünstigte der Bank und dem Treuhänder zur ungeteilten Hand.

§ 13 Verstöße gegen die Richtlinie

Der Rechtsanwalt handelt bei Übernahme und Abwicklung seiner Treuhandschaft unter disziplinärer Verantwortlichkeit.

§ 14 Mittlerweiliger Stellvertreter

Im Fall der Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters gemäß § 34 Abs. 4 RAO gehen sämtliche Verpflichtungen aus dieser Richtlinie auf den mittlerweiligen Stellvertreter über.

§ 15 Verfahrensbestimmungen

Rechtsmitteln gegen erlassene Bescheide und Anordnungen kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 16 Kundmachung, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie wird auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer www.tirolerrak.at kundgemacht.
- (2) Sie tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt der gemäß Artikel 10 Abs. 2 Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010 gefasste Beschluss des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 03.12.2009 außer Kraft.

§ 17 Anlagen

Das Informationsblatt und die Anlagen ./1-6

- ./1 Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften
- ./2 Allgemeine Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen
- ./3 Verbesserungsauftrag
- ./4 Ablehnung der Registrierung einer Treuhandenschaft
- ./5 Bankenerklärung
- ./6 Entlassungserklärung (Empfehlung)

sind integrierte Bestandteile dieser Richtlinie. Die im Informationsblatt und in den Anlagen geforderten Angaben sind Grundlage für die automationsunterstützte Verwaltung des Treuhandbuches.